
Gemeinde Breisach

**BBV Breisacher Bauschuttverwertungs
GmbH, Bebauungsplan „Rimsinger Ei“
und FNP-Änderung**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 23.09.2025
Fassung zur frühzeitigen Beteiligung



Gemeinde Breisach, BBV Breisacher Bauschuttverwertungs GmbH, Bebauungsplan „Rimsinger Ei“ und FNP-Änderung, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fassung zur frühzeitigen Beteiligung

Projektleitung und -bearbeitung:
M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein
Weitere Bearbeitung:
Dipl.-Biol. Michael Bauer

faktorgruen
79100 Freiburg
Merzhauser Straße 110
Tel. 07 61 / 70 76 47 0
Fax 07 61 / 70 76 47 50
freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg
78628 Rottweil
69115 Heidelberg
70565 Stuttgart
www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla
Beratende Ingenieure
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik.....	1
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2 Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	5
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....	6
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	6
5. Relevanzprüfung.....	7
5.1 Europäische Vogelarten	7
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	8
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	9
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	10
6.1 Bestandserfassung	10
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
7.1 Fledermäuse	12
7.1.1 Bestandserfassung.....	12
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	19
7.2 Haselmaus	23
7.2.1 Bestandserfassung.....	23
7.3 Reptilien	24
7.3.1 Darstellung des landschaftspflegerischen Ausführungsplans	24
8. Erforderliche Maßnahmen	25
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	25
8.2 CEF-Maßnahmen.....	26
9. Zusammenfassung	28
10. Quellenverzeichnis	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst).....	1
Abbildung 2: Bäume mit dokumentierte Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.....	13
Abbildung 3:Gerichtete Flugbewegungen von mehreren Zwergfledermäusen und/oder weiteren Arten der Gattung Pipistrellus (vermutlich insbesondere Rauhautfledermaus).....	14
Abbildung 4: Lage der nachgewiesenen oder vermuteten Einzelquartiere der Zwergfledermaus und der Rauhautfledermaus	16
Abbildung 5: Ergebnis der Balzkontrolle :	17
Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (Quelle: Büro Dr. Michael Bliedtner; Beratende Geowissenschaftler und Ingenieure für Rohstoffe und Umwelt).....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten (eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände ist für die fett gedruckten Arten erforderlich)	10
Tabelle 2: Übersicht Fledermauserfassungen	12
Tabelle 3: Artenliste der im Plangebiet sicher nachgewiesenen Fledermausarten.....	18
Tabelle 4: Übersicht Haselmauserfassungen	23

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte: Brutvögel
- Karte: Haselmaus: Standorte tubes

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Die Breisacher Bauschuttverwertungs-GmbH plant im Bereich westlich des „Rimsinger Ei“ ein „Input-/Zwischenlager“ sowie ein „Output-Lager“. Beides bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und wird als Industriebetrieb eingestuft. Dementsprechend ist planungsrechtlich die Ausweisung eines Industriegebiets erforderlich.

Die bestehende Deponie (bisher betrieben durch den Landkreis, der sich jedoch aus dem Betrieb zurückzieht) soll abgeschlossen werden.

Auf allen betroffenen Flurstücken erfolgt bereits eine Nutzung. Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass die Feldhecke im Zentrum (gesch. Biotop) entfernt werden soll und dass die Fläche im Süden durch einen begrünten Damm abgeschirmt wird.

Zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am „Rimsinger Ei“, welches sich an der B31 (Bad Krozingen- Breisach) auf Höhe von Oberrimsingen befindet.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst)

Untersuchungsgebiet

Neben dem eigentlichen Eingriffsbereich wurden auch die direkt angrenzenden Bereiche betrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigende Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Störungsverbot

Eine Störung liegt vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder einen erhöhten Energieverbrauch aufweisen. Sie kann aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, beispielsweise infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen eintreten (vgl. LAUFER 2014).

*Vorgezogene Ausgleichs-
maßnahmen
(CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert und somit die Störung nicht als erheblich einzustufen ist.

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Phase 1: Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung

Teil 1: Bestandserhebung

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

Teil 2: Prüfung

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

Nicht zu berücksichtigende Vogelarten

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 17.03.2022 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Pionierfluren auf den freigelegten Niederterrassenschottern des Rheins
- Künstlich hergestellte, nackte Niederterrassenschotter-, Sand- und Bauschuttstrukturen, teilweise dünenartig, teilweise wie Geländestufen anmutend vor allem im Westen des Flst 826 (ehemalige Kreisdeponie, geplantes Inputlager) und im Südwesten des Flst 840 („Waldeck“)
- Ausgehobene Senke mit nackten Niederterrassenschottern im Osten des Flst 826 (geplantes Outputlager)
- Gebüsche mit Robinie, Traubeneiche sowie Prunusarten und Rubus im Unterwuchs, v.a. im Süden des Flst 840
- Temporäre Kleinstgewässer, Pfützen und Tümpel
- Degradierter Hartholzauenwald in der NO-Hälfte des Flst 840 „Waldeck“
- Industrielle Strukturen: Kiessilo, Container, Verwaltungsgebäude im Westen des Flst 840

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

Grundlegende Änderungen erfolgen durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht. Alle betroffenen Flurstücke werden bereits genutzt.

Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass am südlichen Rand des Flst 826 in Abgrenzung zur K4933 (Franzosenweg“) ein Damm mit einer Dammstraße auf der Krone mit einer Kronenhöhe von 6 m und einer Basisbreite von 30,5 m bei einer Böschungsneigung von 1:2 entstehen. Die Dammstraße soll durch eine Dammrampe zwischen dem geplanten In- und Outputlager befahrbar sein. Des Weiteren sollen neue asphaltierte Zuwegungen von 6,50 m Breite entstehen. Im Osten des Plangebiets, ausgehend vom bestehenden Zuweg (Flst 827) soll ein Zuweg nach Nordwesten diagonal durch das Flst 840 abzweigen, nördlich des Kiessilos nach Südwesten auf das Flst 836 / 837 abknicken und westlich des Kiessilos in eine Wegschleife um das Verwaltungsgebäude einmünden. In diese Schleife soll von Südwesten her die zweite Zuwegung einmünden. Diese soll am Westrand des Flst 826 verlaufen und in der K493 entspringen. Am Südrand des Flst 840 soll anstelle des bestehenden Feldgehölzes (gesch. Biotop) eine versiegelte Fläche entstehen. Der bestehende Wald im Flst 840 („Waldeck“) soll im Südwesten um ca. 3700 m² vergrößert werden.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile
- Störungen durch Lärm, Staub, Licht und menschliche Anwesenheit im vergleichbaren Umfang wie bereits vorhanden
- Durchfahren und Inanspruchnahme von Lebensraumstrukturen: temporäre Kleinstgewässer, Pionierflur, Schotterflur, Gebüsche

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafter Verlust von Lebensraumstrukturen durch Versiegelungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Lärmemissionen und andere Emissionen durch industrielle Nutzung im vergleichbaren Umfang wie bisher auch
- Befahrung durch Baumaschinen
- Einbringen, Abgrabungen, Umlagerungen und Abtransport von Materialien
- Rotierende und temporär wechselnde Kleinstrukturen im Gebiet (Schotterflächen, Kleinstgewässer, Pioniervegetation,...)

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Blaumeise, Feldsperling, Bluthänfling, Rotkehlchen.

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet befindet sich ein Hartholzauwaldrelikt, Feldgebüsche, Sukzessionsflächen und vegetationslose Flächen. Angrenzend an das Untersuchungsgebiet befinden sich Streuobstbestände, Offenland, Ackerflächen, Baggerseen und der Auwald des Rheins. Im Plangebiet ist demnach ein Vorkommen von planungsrelevanten Brutvögeln wie etwa Grünspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Kleinspecht, Wendehals, Blaukehlchen, Goldammer u.v.m. nicht auszuschließen.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel unter besonderer Berücksichtigung der genannten Arten durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008).

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen der folgenden Arten und Artengruppen plausibel:

- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
- Fledermäuse

Im Rahmen der Begehung vom 17.03.2022 zeigten für Haselmäuse und andere Bilche geeignete Habitatstrukturen sowie ein nischenreicher Gebäudebestand mit für Fledermäusen zugänglichen Strukturen.

→ Eine vertiefte Untersuchung der Lebensraumfunktion des Gebäudebestands für Haselmäuse und für Fledermausarten ist erforderlich.

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist im Geltungsbereich sowie der Umgebung bekannt. Im Jahr 2012 wurden durch die Bürogemeinschaft ABL Artenschutz Biotoppflege und Landschaftspflege in Freiburg Erfassungen durchgeführt. Dabei wurden Nachweise der Zauneidechse erbracht. Im „Bericht zum Artenschutz Fauna“ (ABL, 2012) wurden daraus Maßnahmen entwickelt, welche in Vorhabengebiet umgesetzt werden. Auf eine Erfassung wird daher verzichtet. Die dort beschriebenen Maßnahmen werden in diesem Dokument integriert.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor. Während des Betriebs der Bauschuttverwertung können immer wieder temporäre Kleinstgewässer entstehen, welche durch Pionierarten, wie z.B. die Gelbbauchunke genutzt werden. An der Nutzung im Gebiet wird sich jedoch nichts ändern, sodass weitergehende Erfassungen nicht erforderlich sind.

Hinweis: Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten Kreuzkröten im Plangebiet festgestellt werden. Die Nachweispunkte sind in der Haselmaus-Karte (Anhang) mit dargestellt.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. mager Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Die betroffenen Bereiche sind jedoch überwiegend vegetationsfrei, sodass ein Vorkommen entsprechender Futterpflanzen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Am wahrscheinlichsten scheint ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Prosperina prosperina*). Während der Vogelerfassungen 2022 konnten jedoch keine entsprechenden Futterpflanzennachweise erbracht werden. Während der Haselmauserfassungen 2023 wird nochmals darauf geachtet. Sollten

auch dann keine Futterpflanzen gefunden werden kann ein Vorkommen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Hinweis: Auch bei den Erfassungen im Jahr 2012 durch ABL konnten keine Vorkommen streng geschützter Schmetterlinge nach EU-Recht nachgewiesen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet außer im „Waldeck“, das gemäß Planung nicht beeinträchtigt wird, aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche grundsätzlich keine Vorkommen zu erwarten. Die Robinien, welche z.T. Spalten etc. enthalten, weisen nach Begutachtung vom Boden keinen ausreichenden Stammumfang auf. Auch ist die Robine keine heimische Baumart und gilt als wenig anfällig für Pilzbefall, welcher jedoch entscheidend ist für Mulmhöhlen-bewohnende Tothholzkäfer.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Libellen

Im Plangebiet bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume die als Teillebensräume der artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Weichtiere

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Im Zuge der Relevanzprüfung konnte für folgende Tierarten ein Vorkommen im Geltungsbereich nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass tiefergehende Erfassungen notwendig werden:

- Brutvögel: Erfassung erfolgte 2022
- Haselmaus: Erfassung 2023
- Fledermäuse: Erfassung 2023
- Reptilien: Vorkommen bekannt; Maßnahmen aus dem „Bericht zum Artenschutz Fauna“ von ABL werden aufgenommen

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Erfassungsergebnis

Im Rahmen der Brutvogelerfassung wurden 41 Arten nachgewiesen (s. Tab. 1). Für 13 Arten wurden Reviere innerhalb des Geltungsbereichs kartiert, darunter 5 planungsrelevante Arten (Bluthänfling, Goldammer, Orpheusspötter, Schwarzkehlchen und Uferschwalbe). Im näheren Umfeld des Plangebiets brütet mit dem Star eine weitere planungsrelevante Brutvogelart. Klappergrasmücke und Turteltaube werden als weitere mögliche planungsrelevante Brutvogelarten eingestuft, die Klappergrasmücke im Geltungsbereich und die Turteltaube im näheren Umfeld. Beide Arten wurden zur Brutzeit revieranzeigend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen, allerdings nur an einem Termin, was gemäß Methodenstandard für die sichere Einstufung als Brutvogel im Untersuchungsgebiet nicht ausreicht.

Die Prüfung der Verbotstatbestände hinsichtlich der Brutvögel sowie die Konzeption ggf. erforderlicher Ausgleichs- und Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen werden zur Offenlage ergänzt.

Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten (eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände ist für die fett gedruckten Arten erforderlich)

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW	Verant. BW für D	§
				BW	D			
BV	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BV	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BV	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	*	*	günstig	!	
BV	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	3	ungünstig	-	
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	*	*	günstig	[!]	
BV	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	*	*	günstig	-	
BA	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
NG	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	
NG	Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Fss	V	2	ungünstig	-	a, c
G	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Ful	0	2	ungünstig	-	b, c
BA	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb	*	*	günstig	-	
BA	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Gg	*	*	günstig	!	
BV	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	*	ungünstig	!	
ÜF	Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	*	*	günstig	-	
NG	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	*	*	günstig	[!]	
NG	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BA	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Ht	*	*	günstig		
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
NG	Hauszäusler	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
BV	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	*	*	günstig	[!]	
B?	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	*	ungünstig	-	
BA	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	

ÜF	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	Mmm	*	*	günstig	!	
BV	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BA	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	*	*	günstig	-	
NG	Nilgans	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nig	◆	◆			
BV	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	Os	*	*	günstig	-	b
NG	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	*	*	günstig	!	
BV	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	*	*	günstig	!	
BV	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Swk	V	*	ungünstig	-	b
BA	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	*	*	günstig	!	
ÜF	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	*	*	günstig	!	c
BA	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	*	3	günstig	!	
ÜF	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto	V	*	ungünstig		
ÜF	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	*	ungünstig	!	c
B?	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	Tut	2	2	ungünstig	[!]	c
BV	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	3	*	ungünstig	-	c
BA	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	[!]	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
 NG Nahrungsgast im Plangebiet
 G gelegentlicher Zuggast im Plangebiet oder im engeren Umfeld
 ÜF Überflug über das Plangebiet, einmaliger Nachweis

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artnamen (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2019) / in Deutschland (D, 2020)

- 1 – vom Aussterben bedroht
 2 – stark gefährdet
 3 – gefährdet
 V – Vorwarnliste
 * – ungefährdet
 ◆ – nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! - extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %)

!! - sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %)

! - hohe Verantwortlichkeit (10–20 %)

[!] - Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a - EU-VS-RL Anh. I

b - Art. 4(2) EU-VS-RL

c - streng geschützt nach BArtSchVO

Eine Karte der Brutvögel befindet sich im Anhang dieses Dokuments.

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Fledermäuse

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Um die Bedeutung des Plangebiets für Fledermäuse zu ermitteln, wurden zwischen August und September 2022 und Mai und Juli 2023 vom Freiburger Institut für angewandte Tierökologie (FrlNaT) 7 Detektorbegehungen durchgeführt (s. Tab. 2). Die Ergebnisse der Begehungen sind von FrlNaT im Fachgutachten Fledermäuse als Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 20.02.2024 erläutert (s. Anlage). Die Ergebnisse aus diesem Gutachten werden im Folgenden zusammengefasst.

Tabelle 2: Übersicht Fledermauserfassungen

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung	Untersuchung
1	16.05.2023	21:00-22:30	11-10°C, trocken, bewölkt, schwacher Wind	Sichtbeobachtung
2	02.06.2023	21:00-22:30	19-18°C, trocken, klar, windstill	Sichtbeobachtung
3	27.05.2023	03:45-05:30	Ca. 14°C, trocken, klar, windstill	Morgendliche Schwärmkontrolle
4	27.05.2023	21:00-22:30	21-19°C, trocken, klar, windstill	Abendliche Ausflugsbeobachtung
5	02.06.2023	21:00-22:30	19-18°C, trocken, klar, windstill	Abendliche Ausflugsbeobachtung
6	23.07.2023	04:30-06:00	Ca. 20°C, trocken, klar, windstill	Morgendliche Schwärmkontrolle
7	24.07.2023	21:15-22:30	Ca. 20°C, trocken, klar, windstill	Abendliche Ausflugsbeobachtung
8	16.08.2022	21:30-23:00	Ca.25°C, trocken, klar, schwacher Wind	Balzkontrollen
9	04.09.2022	22:00-23:40	21°C, trocken, klar, windstill	Balzkontrollen

Ergebnisse der Erfassung

Potenzielle Quartiere:

Viele der Robinien in der Gehölzreihe weisen für die Baumart typische Spalten in der zerfurchten Rinde auf. Viel der Bäume sind außerdem abgestorben. In dem stehenden Totholz haben sich zusätzlich zahlreiche potenzielle Quartiere entwickelt. Insgesamt wurden 28 potenzielle Quartiermöglichkeiten dokumentiert, von denen fünf ein hohes Potenzial aufwiesen (Abbildung 2). Beispiele hierfür sind eine vitale Robinie mit Fäulnishöhle und eine abgestorbene Robinie mit einer Specht- und mehreren Fäulnishöhlen. Zudem konnten fünf mögliche Quartiere mit mittlerer Quartiereignung ermittelt werden. Dazu zählen drei größere Rindenschuppen, ein Astloch sowie ein Stammriss. Alle weiteren Quartiere wiesen eine geringe Eignung auf, wobei es sich hauptsächlich um Rindenschuppen handelte, die für Einzeltiere von Bedeutung sein könnten. Insgesamt ist das Quartierangebot in der Gehölzreihe, welche ungefähr 2.500 m² umfasst, überdurchschnittlich hoch.



Abbildung 2: Bäume mit dokumentierte Strukturen, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden könnten.

Flugstraßen:

Bei der ersten abendlichen Detektorkontrolle konnte eine Flugstraße der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) entlang der Gehölze beobachtet werden. Am Standort am westlichen Ende der Gehölzreihe wurden 21 Individuen gezählt, die sich von Osten her kommend auf der Südseite der Gehölzreihe nach Westen bewegten und sich offenbar an der linearen Gehölzstruktur orientierten. Neben Zwergfledermäusen wurden hier auch fünf Tiere einer weiteren Art der Gattung *Pipistrellus* mit gleicher Flugrichtung registriert. Es handelte sich entweder um Rauhaufledermäuse (*P. nathusii*) oder um Weißrandfledermäuse (*P. kuhlii*), deren Rufe sich allein anhand der Ortungsrufe nicht unterscheiden lassen. Insbesondere bei den Schwärmkontrollen aufgenommene Soziallaute lassen jedoch darauf schließen, dass es sich bei den abends beobachteten Tieren um Rauhaufledermäuse handelte.

Bei der zweiten Sichtbeobachtung wurde der Standort für die Beobachtung am anderen (östlichen) Ende der Gehölzreihe gewählt. So konnte festgestellt werden, dass der überwiegende Anteil der durch das Gebiet fliegenden Zwergfledermäuse von einem Quartier außerhalb des UG stammen muss. Es wurden auch ca. neun Zwergfledermäuse beobachtet, die aus dem nordöstlich angrenzenden Gehölzbestand kommend auf die Gehölzreihe zufliegen und dann auf unterschiedlichen Seiten an dieser nach Westen entlang flogen. Ob diese ein Quartier innerhalb dieses Bestands nutzten oder von außerhalb des Gebiets kamen,

konnte im Rahmen der Untersuchungen nicht bestimmt werden, jedoch bezogen sie ebenfalls kein Quartier in der betroffenen Gehölzreihe. Darüber hinaus wurden wie beim ersten Termin mehrere Transferflüge von vermutlich Rauhautfledermäusen registriert. Diese kamen auch aus dem angrenzenden Offenland von Osten her in das Gebiet geflogen. Einige beobachtete Tiere beider Arten bogen auch bereits vor der Gehölzreihe nach Süden ab oder orientierten sich nördlich davon an anderen Strukturen.

Im Gesamtbild ist es schwierig konkrete Flugstraßen von Zwergfledermaus und vermutlich Rauhautfledermaus entlang der Gehölzreihe räumlich zu identifizieren und hinsichtlich der genauen Individuenzahl zu quantifizieren, gleichwohl die Gehölzreihe vermutlich insgesamt durchaus eine Funktion als Leitstruktur zwischen Offenland und Rheinwald für Zwerg- und Rauhautfledermaus innehat. Die beobachteten gerichteten Flugbewegungen sind in Abbildung 3 veranschaulicht.

Neben den bereits genannten wurden auch Transferbewegungen von Einzeltieren der Mückenfledermaus (*Pipistellus pygmaeus*), und jeweils von mindestens einer Art der Gattung *Myotis* und der Gruppe Nyctaloid (beinhaltet die Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus und Breitflügelfledermaus) erfasst. In einem Fall konnte der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sicher bestimmt werden. Bei beiden Terminen wurden auch Jagdaktivitäten an der Gehölzreihe beobachtet, insbesondere der Zwergfledermaus.

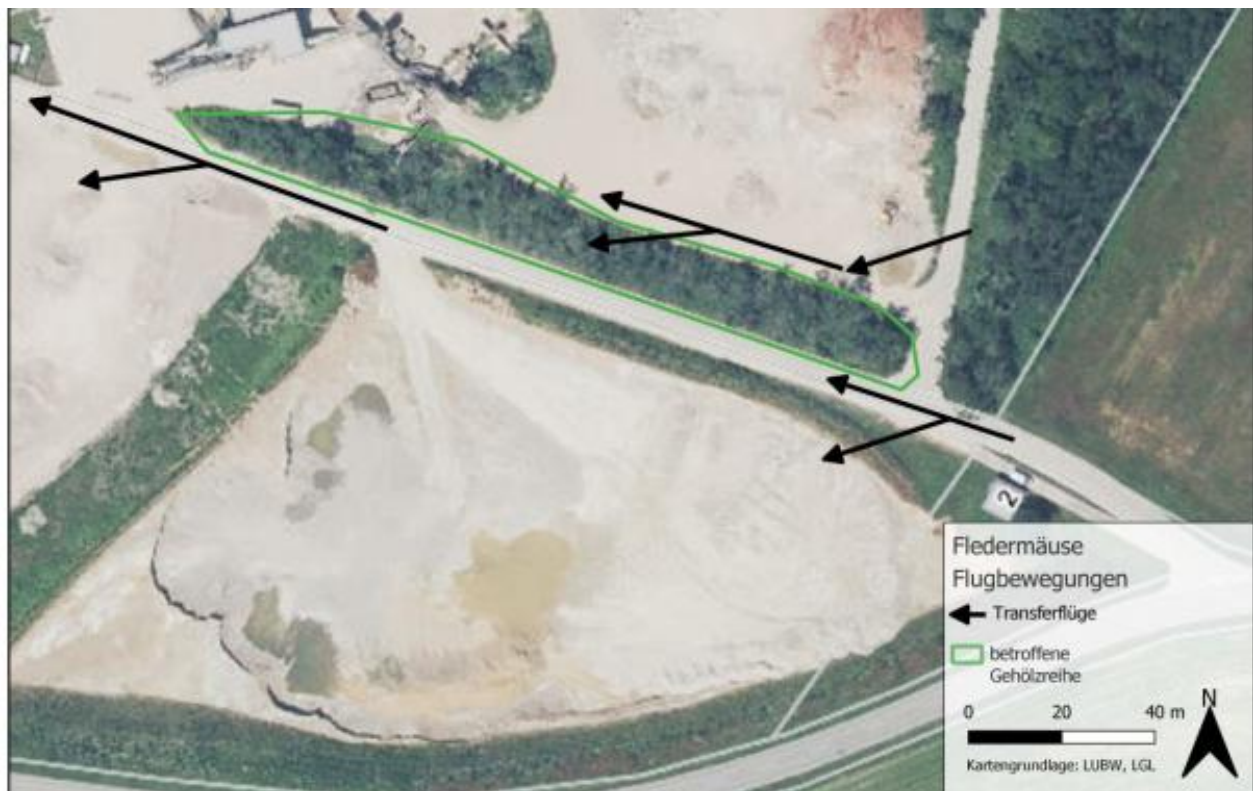


Abbildung 3: Gerichtetete Flugbewegungen von mehreren Zwergfledermäusen und/oder weiteren Arten der Gattung *Pipistrellus* (vermutlich insbesondere Rauhautfledermaus)

Schwärmkontrolle:

Bei der ersten Schwärmkontrolle Ende Mai konnten mehrere Rauhautfledermäuse beobachtet werden, die andauerndes Schwärmverhalten in einem eingrenzenden Bereich an der Gehölzreihe zeigten. In einem Fall wurde auch ein Einflug in eine tote Robinie beobachtet (Quartier Nr. 1 in Abbildung 4). Möglicherweise wurde auch ein weiterer benachbarter Baum als Quartier genutzt (Quartier Nr. 2 in Abbildung 4). Auch in einem weiteren Bereich etwas weiter östlich wurden einige tief rufende Vertreter der Gattung *Pipistrellus* beobachtet, die möglicherweise schwärmten. Da das Verhalten jedoch nicht mit Sicherheit bestimmt werden konnte, könnte es sich hierbei auch um jagende Tiere gehandelt haben.

Am gleichen Abend wurde daher der Bereich in der Gehölzreihe mit dem vermuteten Quartier während der Ausflugszeit beobachtet. Jedoch konnten keine ausfliegenden Rauhautfledermäuse bestätigt werden. Lediglich eine Mückenfledermaus kam aus der Gehölzreihe geflogen. Diese kann die Gehölze jedoch auch, wie bei den abendlichen Sichtbeobachtungen mehrmals beobachtet, beim Flug Richtung Rheinwald durchquert haben und nicht aus dieser ausgeflogen sein. Wenige Tage später wurde hier, kombiniert mit einer Sichtbeobachtung eine weitere Ausflugszählung durchgeführt. Hierbei konnte ebenfalls kein Ausflug sicher bestätigt werden. In zwei Fällen bestand aber der Verdacht eines möglichen Ausflugs von jeweils einer Zwergfledermaus nahe dem Bereich mit den zuvor beobachteten schwärmenden Tieren und dem vermuteten Quartier. Auch hier ist aber durchaus möglich, dass sich diese durch die Gehölzreihe hindurchbewegten, wie von der zweiten Person an diesem Abend mehrfach beobachtet.

Bei der zweiten Schwärmkontrolle im Juli wurde ein Einflug einer Zwergfledermaus in eine Spalte in einer abgestorbenen Robinie am östlichen Ende der Gehölzreihe beobachtet (Quartier Nr. 3 in Abbildung 4 Abbildung 2 sowie Abbildung 5). Außerdem wurden auch hier mehrmalig Soziallaute von Rauhautfledermäusen aufgenommen. Jedoch schienen diese in diesem Fall nicht mit Schwärmverhalten respektive einer möglichen Quartiernutzung in Verbindung zu stehen. Außerdem wurde eine Mückenfledermaus mit unbekanntem Verhalten registriert. Am Folgetag wurde eine Ausflugszählung an dem identifizierten Quartier durchgeführt. Bei dieser konnte der Ausflug einer einzelnen Zwergfledermaus bestätigt werden. Wie einige Male zuvor bestand auch an diesem Termin bei einem Einzeltier der Mückenfledermaus der Verdacht, sie könnte grundsätzlich an einer anderen Stelle aus dem Gehölz ausgeflogen sein, ohne dass sich dies ganz sicher feststellen ließ.

Insgesamt ist anzunehmen, dass die Höhlen und Spalten in den Gehölzreihe zum Zeitpunkt der Begehungen nicht von Wochenstuben oder größeren Gruppen besiedelt wurden, obwohl vor allem im Falle der Rauhautfledermaus gleichzeitig mehrere Individuen und viele soziale Interaktionen in räumlichen Bezug zu der Gehölzreihe beobachtet wurden. Wochenstuben der Rauhautfledermaus sind in Südbaden jedoch keine bekannt und derzeit nicht zu erwarten. In jedem Fall ist aber von Einzelquartieren der Arten Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus auszugehen.

Balzkontrolle:

Bei beiden Kontrollen im August und September konnte ausdauerndes Balzverhalten verschiedener Arten der Gattung Pipistrellus festgestellt werden (Abbildung 5). Am häufigsten dokumentiert wurden entsprechende Rufe im Falle der Rauhaufledermaus. Diese wurden an der gesamten Gehölzreihe verteilt nachgewiesen. Am häufigsten jedoch auf der Südseite und der östlichen Hälfte der Gehölzreihe. Hier bestand beim ersten Termin auch einige Male der Verdacht, dass das balzende Tier aus einem Baumquartier heraustrufen könnte.

Auch von der Mückenfledermaus wurden an beiden Terminen, wenngleich auch seltener als von der Rauhaufledermaus, wiederholt Soziallaute aufgenommen, die auf Balzverhalten und damit auf ein nahe liegendes Paarungsquartier schließen lassen.

Beim zweiten Termin wurde schließlich auch in einigen Fällen Balzverhalten der Zwergfledermaus registriert.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich in unmittelbarer Nähe und damit mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der betroffenen Gehölzreihe mindestens je ein Paarungsquartier der Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus befindet.

Wie bei den Erfassungen zwischen Mai und Juli wurden auch bei den Balzkontrollen vereinzelt bis selten Rufe der Gattung Myotis und der Gruppe Nyctaloid aufgenommen.



Abbildung 4: Lage der nachgewiesenen oder vermuteten Einzelquartiere der Zwergfledermaus und der Rauhaufledermaus

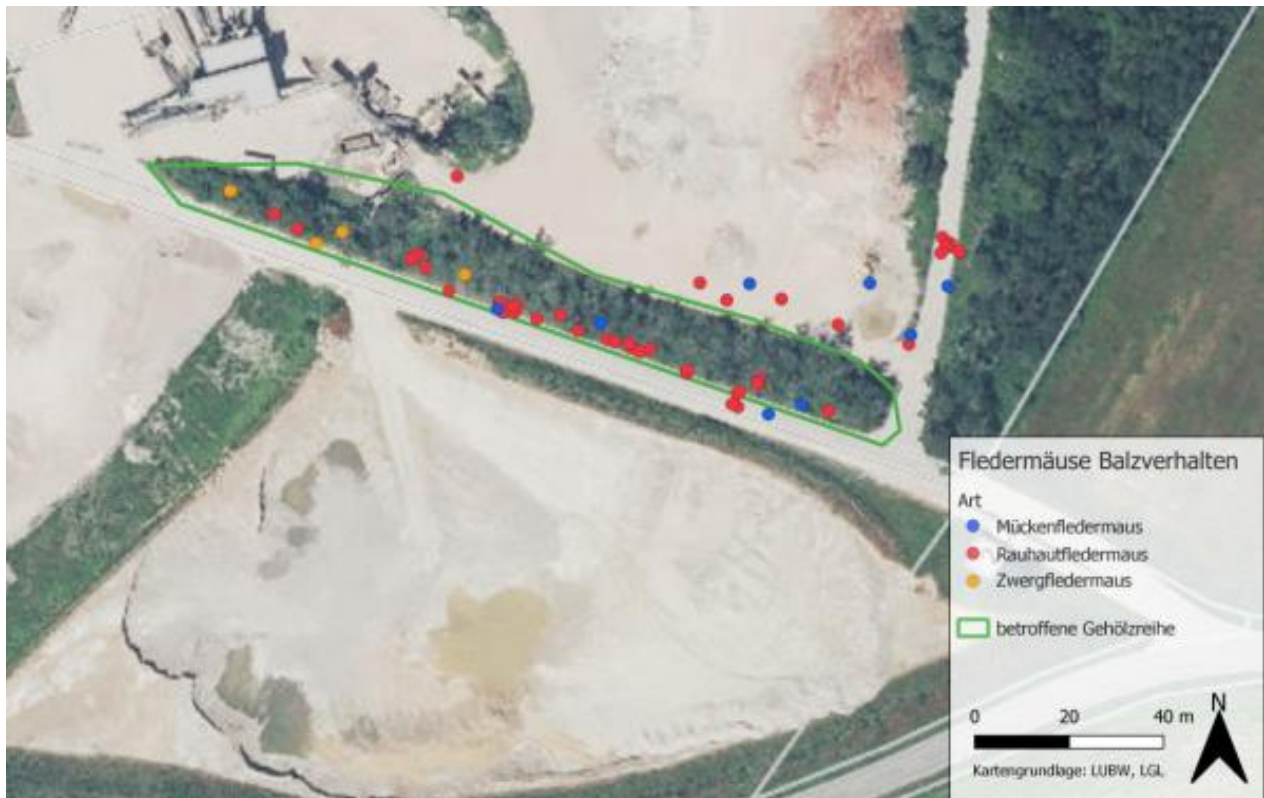


Abbildung 5: Ergebnis der Balzkontrolle :

Beschreibung der Artvorkommen

Während der Erfassungen im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt vier Fledermausarten sicher nachgewiesen werden: die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und der Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Die genannten Arten konnten an allen oder zumindest an mehreren Erfassungsterminen nachgewiesen werden.

Außerdem wurden Rufe von mindestens einer Art der Gattung *Myotis* registriert. Im Schnitt etwa eine Rufaufnahme pro Termin. Die Rufe können nicht sicher auf Artebene bestimmt werden. Im Hinblick auf vorliegende Artnachweise in einem Umkreis von 5 km, sind im Untersuchungsgebiet die Arten Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Franzenfledermaus (*Myotis nattereri*), Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Brandtfledermaus (*Myotis brandtii*), Mausohr (*Myotis myotis*) sowie die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) am wahrscheinlichsten (eigene Daten).

Innerhalb der Rufe der Gruppe *Nyctaloid* können neben dem sicher nachgewiesenen Abendsegler auch weitere Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen. Im Umkreis von 5 km wurden bereits die Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) nachgewiesen (eigene Daten).

Die Rauhaufledermaus konnte anhand der Soziallaute im Projektgebiet häufig sicher nachgewiesen werden. Es ist aber nicht auszuschließen, dass innerhalb der entsprechenden Rufaufnahmen ohne Soziallaute auch Rufe der Weißrandfledermaus (*Pipistrellus*

kuhlii) enthalten sind, da die Ortungslaute dieser beiden Pipistrellus-Arten nicht unterschieden werden können. Gleichwohl davon auszugehen ist, dass die meisten im Untersuchungsgebiet festgestellten Rufaufnahmen dieses Artenpaares in diesem Fall von der Flughautfledermaus stammen, ist auch ein Vorkommen der Weißrandfledermaus möglich. Nachweise der Art im Umfeld des Untersuchungsgebiets liegen ebenfalls vor (eigene Daten).

Im Hinblick auf vorliegende Daten im Umfeld ist auch ein Vorkommen des Braunen und/oder des Grauen Langohrs (Plecotus auritus, Plecotus austriacus) im Untersuchungsgebiet möglich. Zwar konnten keine Detektornachweise der Gattung Plecotus im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Da die Arten dieser Gattung jedoch sehr leise rufen, ist es grundsätzlich möglich, dass diese bei akustischen Erfassungen nicht nachgewiesen werden.

Eine Übersicht über die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten im Untersuchungsgebiet sowie deren Gefährdungs- und Schutzstatus ist in Tab. 4 dargestellt. Detaillierte Artkapitel mit einer Abhandlung über das Vorkommen im Untersuchungsgebiet und den Erhaltungszustand werden für alle Arten mit nachweislichen Vorkommen sowie für Arten mit begründeter Annahme für ein Vorkommen auf Grundlage von Nachweisen in der Umgebung im Folgenden aufgeführt. Grundsätzlich ist ein Vorkommen auch von weiteren Arten nicht auszuschließen. Eine Beeinträchtigung in einem nennenswerten Umfang ist für diese jedoch unwahrscheinlich.

Tabelle 3: Artenliste der im Plangebiet sicher nachgewiesenen Fledermausarten

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Erhaltungszustand	
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	EU	D	RL D	RL BW	k.b.R.	BW
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	IV	§§	3	2	U1	-
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	II, IV	§§	2	2	U1	-
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	IV	§§	n	1	U1	-
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	IV	§§	n	3	FV	+
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	II, IV	§§	2	R	U1	-
Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	§§	n	2	U1	+
Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	IV	§§	n	3	U1	+
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	§§	n	2	FV	+
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	IV	§§	D	2	U1	-
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	§§	V	i	U1	-
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	IV	§§	n	D	FV	+
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	§§	n	i	U1	+
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	§§	n	3	FV	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	IV	§§	n	G	FV	+
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	IV	§§	3	3	FV	+
Graues Langohr	<i>Plectus austriacus</i>	IV	§§	1	1	U2	-

Schutzstatus:

- EU** Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH), Anhang II und IV
D nach dem BNatSchG in Verbindung mit der BArtSchV besonders (§) und streng (§§) geschützte Arten

Gefährdung:

- RL D** Rote Liste Deutschland (MEINIG et al. 2020)
RL BW Rote Liste Baden-Württemberg (BRAUN 2003b)
- | | | | |
|---|---|---|---|
| R | extrem seltene Art mit geographischer Restriktion | V | Arten der Vorwarnliste |
| 0 | ausgestorben oder verschollen | D | Daten unzureichend |
| 1 | vom Aussterben bedroht | n | derzeit nicht gefährdet |
| 2 | stark gefährdet | G | Gefährdung unbekannten Ausmaßes |
| 3 | gefährdet | i | „gefährdete wandernde Tierart“ (SCHNITTLER et al. 1994) |

Erhaltungszustand:

- k.b.R.** Erhaltungszustand der Arten in der kontinentalen biogeographischen Region (BfN 2019)
BW Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2019)
- | | |
|---------|--------------------------|
| FV / + | günstig |
| U1 / - | ungünstig - unzureichend |
| U2 / -- | ungünstig - schlecht |
| XX / ? | unbekannt |

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Tötungs- / Verletzungsverbot
 § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist nachgewiesen, dass in den Sommermonaten mindestens Einzeltiere von Zwerg- und Flughautfledermaus in der Gehölzreihe Baumquartiere beziehen. Anzunehmen ist dies auch für die Mückenfledermaus. Außerdem sind während der Paarungszeit (insbesondere August bis September) Gruppenquartiere von Zwerg-, Flughaut- und Mückenfledermaus zu erwarten. Es ist möglich, dass die zahlreichen Quartiermöglichkeiten in den Robinien auch von weiteren vorkommenden Arten genutzt werden. Mindestens die Flughautfledermaus kann auch in den Wintermonaten Baumquartiere nutzen.

Vor diesem Hintergrund ist im Zuge der Rodung der Gehölze damit zu rechnen, dass insbesondere Zwerg-, Flughaut- und Mückenfledermäuse sowie möglicherweise auch Individuen anderer Fledermausarten verletzt oder getötet werden und damit der Tötungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wird. Maßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen sind erforderlich.

Störungsverbot
 § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Die Gehölzreihe stellt offenbar für Zwergfledermäuse sowie für einige Individuen der Mücken- und Flughautfledermaus zu einem gewissen Grad eine leitende Struktur auf Transferflügen dar. Zwergfledermäuse nutzen diese zumindest temporär in Form einer Flugstraße mit bis zu 21 Tieren, die vermutlich einer nahe gelegenen Wochenstube entstammen.

Bei Wegfall von bedeutsamen Leitstrukturen in einer darüber hinaus strukturarmen oder störungsintensiven Umgebung ist es grundsätzlich möglich, dass der Verlust zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population oder zu einer Schädigung der Lebensstätte führt, indem Jagdhabitate nicht mehr erreicht und im schlimmsten Fall Wochenstubenquartiere aufgegeben werden.

Im vorliegenden Fall scheint die Bindung an die betroffene Gehölzreihe nicht sehr stark ausgeprägt zu sein, da die Zwergfledermaus-Flugstraße lediglich temporär festgestellt werden konnte und zahlreiche Transferflüge von den drei Pipistrellus-Arten auch an benachbarten Strukturen oder ganz unabhängig von den Gehölzen beobachtet wurden. Darüber hinaus sind in der Umgebung weitere Gehölzstrukturen vorhanden, die gleichermaßen und ohne große Umwege auf dem Weg zwischen den Siedlungsbereichen im Osten und dem Rhein(wald) im Westen von Fledermäusen als Leitstruktur genutzt werden können.

Daher ist davon auszugehen, dass der durch die Fällung der Gehölzreihe im vorliegenden Fall weder ein Störungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 noch ein Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorkommenden Arten erfüllt wird.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG*

Durch die Rodung der Gehölze werden jeweils ein Paarungsquartier von Zwerg-, Rohhaut- und Mückenfledermaus sowie Einzelquartiere von Zwerg- und Rohhautfledermaus, wahrscheinlich auch der Mückenfledermaus und möglicherweise auch weiterer Arten zerstört. Auch der Verlust von Winterquartieren der Rohhautfledermaus ist möglich. Die Funktion der Paarungsquartiere im räumlichen Zusammenhang kann durch andere Quartiere nicht ausgeglichen werden, da davon ausgegangen werden muss, dass die umliegenden Quartiermöglichkeiten und die angrenzenden Reviere bereits von anderen Fledermäusen besetzt sind. Die tatsächliche Verfügbarkeit von weiteren Quartieren im Umfeld, kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht beurteilt werden. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass mit der Zerstörung der Paarungsquartiere von Zwerg-, Rohhaut- und Mückenfledermaus der Schädigungstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird. Daher sind vorgezogene Maßnahmen (i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) zum Ausgleich des Verlustes von Quartieren der Zwerg-, Rohhaut- und Mückenfledermaus erforderlich. Einzeltiere aller vorkommenden Fledermausarten können grundsätzlich leichter auf andere Quartiere ausweichen, da deren Ansprüche an die Quartiere in aller Regel deutlich geringer sind als im Falle von Wochenstuben und Paarungsgesellschaften. Es ist davon auszugehen, dass in den umgebenden Siedlungsbereichen und Gehölzbeständen entsprechende Möglichkeiten für Einzelquartiere vorhanden sind. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass der Verlust von Einzelquartieren den Schädigungstatbestand allein nicht auslösen würde. Dennoch verdeutlicht die Tatsache, dass die Gehölzreihe zeitgleich von mehreren Arten besiedelt wird, die Bedeutung der Gehölzreihe als Quartierstandort für Fledermäuse, welche bei der Konzeption von Maßnahmen berücksichtigt werden, sollte.

Auch hinsichtlich von potenziellen Winterquartieren der Rohhautfledermaus ist davon auszugehen, dass im Umfeld genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, da die meisten Fledermausarten im Winter Untertagequartiere oder großvolumige und dickwandige Baumhöhlen aufsuchen und die in den Sommermonaten genutzten Spaltenquartiere an Bäumen dementsprechend für Rohhautfledermäuse im Winter zur Verfügung stehen müssten. Für Winterquartiere sind daher keine zusätzlichen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

*Erforderliche Vermeidungs-,
Minimierungs- und Aus-
gleichsmaßnahmen*

Vermeidungsmaßnahmen:

In der untersuchten Gehölzreihe sind mindestens je ein Paarungsquartier der Zwerg-, der Rauhaut- und der Mückenfledermaus sowie Einzelquartiere aller vorkommenden Fledermausarten (nachgewiesen für Zwerg- und Rauhautfledermaus) festgestellt worden bzw. zu erwarten. Während eine Quartiernutzung durch Paarungsgesellschaften der drei Arten der Gattung *Pipistrellus* überwiegend in den Monaten August und September erfolgt, ist die Nutzung von Einzelquartieren ganzjährig zu erwarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sollte die Zerstörung Quartieren auf keinen Fall in den Sommermonaten Mai bis Juli resp. in der Paarungszeit in den Monaten August und September erfolgen, da das Tötungsrisiko zu dieser Zeit stark erhöht wäre. Eine Umsiedlung in diesen Zeiträumen ist nicht möglich. Das aus artenschutzrechtlicher Sicht beste Zeitfenster für die Rodung der Gehölzreihe liegt folglich im Zeitfenster von Oktober bis April und hier besonders in den Monaten Oktober sowie März und April, da sich die Fledermäuse in diesen Monaten nicht im Winterschlaf befinden. In den Frühjahrsmonaten sind jedoch Zielkonflikte mit der Artengruppe Vögel zu erwarten.

Das konkrete Vorgehen zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorhabensträger und Rodungsunternehmen entwickelt werden, um das Tötungsrisiko von Fledermäusen weitestgehend zu minimieren. Eine erste Minimierung des Tötungsrisikos kann über den gewählten Zeitraum (Winterhalbjahr, idealerweise Oktober, möglichst keine Frostperiode) erfolgen. Da die zu fällenden Robinien zahlreiche Spalten und kleine Hohlräume aufweisen, die nicht vollständig auf anwesende Tiere hin kontrolliert und ggf. nicht vollständig verschlossen werden können, ist eine Kontrolle der potenziellen Quartiere vor der Fällung in diesem Fall nicht zielführend. Stattdessen sollten die gesamten Fällarbeiten von einer/m Fledermaus-Sachverständigen begleitet werden. Die Bäume sollten möglichst schonend gefällt und idealerweise mit einem Greifarm vorsichtig am Boden abgelegt werden. Am Boden können dann alle Quartierstrukturen einzeln genau untersucht (vorsichtig abstehende Rinde ablösen, ggf. Hohlräume ansägen etc.) und anwesende Tiere ggf. geborgen werden.

CEF-Maßnahmen:

Dem Verlust von Paarungsquartieren der Zwergfledermaus, der Rauhautfledermaus und der Mückenfledermaus ist mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) zu begegnen. Die Maßnahmen müssen zeitlich vor dem eigentlichen Eingriff durchgeführt werden, um eine kontinuierliche Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Die hier vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, den möglichen Verlust von Quartieren in Bäumen zu kompensieren.

Nach RUNGE et al. (2010) sind für ein Quartier der Zwergfledermaus mindestens fünf Ersatzquartiere bzw. Kästen vorzusehen. Gemäß ZAHN & HAMMER (2016) steigt die Wahrscheinlichkeit einer Annahme von Kästen durch Fledermäuse ab einer Anzahl von 30 Kästen im räumlichen Kontext deutlich an. Folglich empfehlen wir im vorliegenden Fall die Installation von 30 Fledermauskästen vor der Rodung

im nahen Umfeld der betroffenen Gehölzreihe (Radius von idealerweise 100 m, maximal 200 m). Auch im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen potenziellen Quartiere, die durch die Fällung verloren gehen (im Rahmen der Relevanzprüfung wurden 28 potenzielle Quartiere dokumentiert), sowie die nachweisliche parallele Nutzung durch mehrere Arten erscheint eine Anzahl von 30 Ausgleichsquartieren in diesen Fall angemessen.

Um einen langfristigen Ausgleich der verlorenen Quartiere zu ermöglichen, sollten die Kästen an Bäumen aufgehängt werden, die als Habitatbäume ausgewiesen und aus der Nutzung genommen werden. Fledermauskästen sollten nur als Interimslösung gewertet werden, bis sich an den entsprechenden Bäumen natürliche Quartiere entwickelt haben. An Bäumen empfehlen wir die Anbringung in einer Höhe von ca. 3 m, damit diese bei Bedarf leichter gereinigt werden können. Die Exposition der Kästen sollte unterschiedlich sein - eine reine Nordexposition ist zu vermeiden. Außerdem sollte die Umgebung störungsarm (kein Licht oder Lärm) und die Kästen frei anfliegbar sein. Die genauen Standorte der Kästen bzw. die Auswahl der Habitatbäume sollten mit einer/m Fledermaus-Sachverständigen abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist eine jährliche Reinigung und Funktionskontrolle der Kästen erforderlich, da insbesondere die nach unten hin geschlossenen Kastentypen verunreinigt sein können und bei allen Kastentypen durch andere Tiere wie Vögel und Kleinsäuger Material eingetragen werden kann, welches die Nutzung durch Fledermäuse unmöglich macht. Nach 10 Jahren sollte im Rahmen der Kontrollen evaluiert werden, ob sich bereits in hinreichendem Maße natürliche Quartiere an den Habitatbäumen entwickelt haben oder ob die Kästen weiterhin erhalten werden müssen.

Die Kästen sollten auf die Quartieransprüche der betroffenen Arten abgestimmt sein. Im vorliegenden Fall sind beispielsweise die folgenden Kastentypen der Firma Schwegler oder der Firma Hasselfeldt zu empfehlen:

- Fledermausflachkasten 1FF (Schwegler) oder FSK-TB-KF sowie FSPK (Hasselfeldt, geeignet für alle drei Arten)
- Fledermaushöhle 1FD (Schwegler) oder FLH-DV12 (Hasselfeldt, geeignet für alle drei Arten).

Diese Kästen lassen sich gut an Bäumen anbringen. Der erste genannte Typ (Flachkasten) ist so konstruiert, dass in der Regel keine regelmäßige Reinigung erforderlich ist, da Kot unten herausfallen kann und eine Fremdbesiedlung durch z.B. Hautflügler seltener erfolgt, als bei Höhlenkästen. Wir empfehlen eine Kombination aus den beiden genannten Kastentypen, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch die Fledermäuse zu erhöhen. Grundsätzlich sind auch ähnliche Kastentypen von weiteren Herstellern (z.B. Vivaria) denkbar.

Fazit

Durch die Rodung eines Feldgehölzes auf dem Betriebsgelände des Schotterwerks können hinsichtlich Fledermäusen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden. In diesem Fall sind die Tötung/Verletzung sowie die Schädigung von Lebensstätten der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus und der Mückenfledermaus zu erwarten. Betroffen sind je ein Paarungsquartier der Zwergfledermaus, der Rauhaufledermaus und der Mückenfledermaus sowie mehrere

Einzelquartiere verschiedener Arten (mindestens von Zwerg- und Raufhautfledermaus). Bei der Rodung der Bäume können Jahreszeiten-unabhängig neben den genannten Arten auch Individuen weitere Fledermausarten getötet oder verletzt werden.

Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden geeignete Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der durch das Vorhaben betroffenen Fledermäuse vorgeschlagen:

- Bauzeitenbeschränkung
- ökologische Baubegleitung bei den Rodungsarbeiten

Zudem ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich:

- Aufhängen von 30 Fledermauskästen sowie langfristige Sicherung von 30 Habitatbäumen.

Durch die CEF-Maßnahme wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion der möglicherweise vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten (hier der Fledermausquartiere) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Durchführung dieser Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können in Hinblick auf Fledermäuse Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG weitestgehend ausgeschlossen werden.

7.2 Haselmaus

7.2.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Im April 2023 wurden 20 Haselmaus-Niströhren entlang der randlichen Gehölz- und Strauchstrukturen ausgebracht. Es fanden 6 Kontrollbegehungen statt, im Oktober wurden die Röhren bei der letzten Kontrolle wieder eingesammelt.

Tabelle 4: Übersicht Haselmauserfassungen

Datum	Bemerkung/Ergebnis
08.04.2023	Haselmaus-Tubes ausgebracht
04.05.2023	Kein Nachweis
27.05.2023	Kein Nachweis
17.06.2023	Kein Nachweis
01.09.2023	Kein Nachweis
23.09.2023	Kein Nachweis
14.10.2023	Haselmaus-Tubes eingesammelt

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden keine Spuren von Haselmäusen oder ihren Blattnestern gefunden. Ein Vorkommen von Haselmäusen im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

7.3 Reptilien

7.3.1 Darstellung des landschaftspflegerischen Ausführungsplans

Landschaftspflegerischer Ausführungsplan

Wie bereits beschrieben, ist ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet bekannt.

Im Jahr 2015 wurde durch das Büro Dr. Michael Bliedtner (Beratende Geowissenschaftler und Ingenieure für Rohstoffe und Umwelt) ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplan erstellt (s. Anlage). Dieser umfasst verschiedenste Maßnahmen (s. Abbildung 6), welche bereits auf der Fläche umgesetzt werden und dies auch zukünftig werden sollen. Folgende Maßnahmen werden dort umgesetzt (hier werden nur die genannt mit dem Fokus auf die Eidechsen:

- CEF-Streifen aus Grobschotter, Rohkies, Feinsand, gewachsenem Oberboden und Totholzhaufen
- Wall mit Schutzstreifen (Hinweis: Dieser Damm wird durch einen höheren Damm ersetzt. Im unteren Bereich werden jedoch weiterhin die dort beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Im oberen Bereich erfolgt eine Eingrünung mittels Gehölzen)
- 5m-Schutzstreifen mit Ruderalvegetation
- 10m-Geländestreifen auf Innenseite Schutzwall mit Entwicklung bodensaurer Magerrasen
- Restfläche Kiesabbau

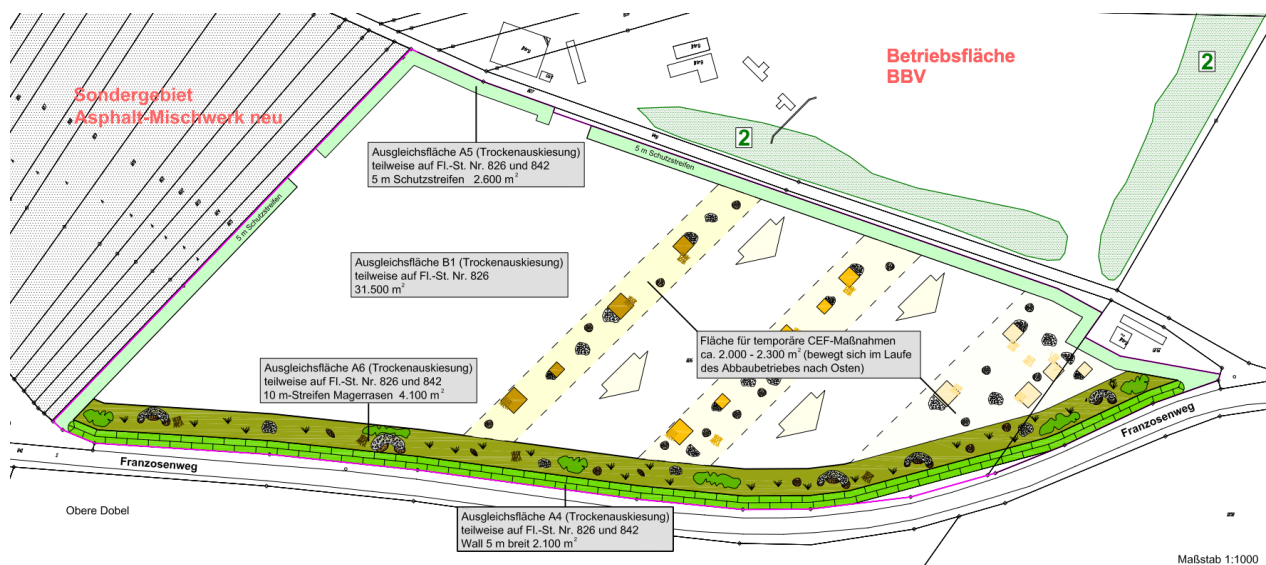


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (Quelle: Büro Dr. Michael Bliedtner; Beratende Geowissenschaftler und Ingenieure für Rohstoffe und Umwelt)

Fazit

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen, welche im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan beschrieben werden, ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung der Eidechsen im Plangebiet auszugehen.

8. Erforderliche Maßnahmen

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen von Arten und ihren Lebensstätten ergeben sich:

- aus naturschutzrechtlichen Vorgaben insbesondere dem allgemeinen Artenschutz (§ 39 BNatSchG)

und / oder

- projektspezifisch zur Verminderung / Vermeidung nachteiliger Wirkungen des hier geprüften Vorhabens

Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden. Aufgrund des (möglichen) Vorkommens von Fledermausquartieren (vgl. Kap. 7.1) erweitert sich dieser Zeitraum im vorliegenden Fall auf die Zeit von 1. März bis zum 31. Oktober.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

In der untersuchten Gehölzreihe sind mindestens je ein Paarungsquartier der Zwerg-, der Rauhaut- und der Mückenfledermaus sowie Einzelquartiere aller vorkommenden Fledermausarten (nachgewiesen für Zwerg- und Rauhautfledermaus) festgestellt worden bzw. zu erwarten. Während eine Quartiernutzung durch Paarungsgesellschaften der drei Arten der Gattung *Pipistrellus* überwiegend in den Monaten August und September erfolgt, ist die Nutzung von Einzelquartieren ganzjährig zu erwarten.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht sollte die Zerstörung Quartieren auf keinen Fall in den Sommermonaten Mai bis Juli resp. in der Paarungszeit in den Monaten August und September erfolgen, da das Tötungsrisiko zu dieser Zeit stark erhöht wäre. Eine Umsiedlung in diesen Zeiträumen ist nicht möglich. Das aus artenschutzrechtlicher Sicht beste Zeitfenster für die Rodung der Gehölzreihe liegt folglich im Zeitfenster von Oktober bis April und hier besonders in den Monaten Oktober sowie März und April, da sich die Fledermäuse in diesen Monaten nicht im Winterschlaf befinden. In den Frühjahrsmonaten sind jedoch Zielkonflikte mit der Artengruppe Vögel zu erwarten.

Das konkrete Vorgehen zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sollte im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung in Zusammenarbeit mit dem Vorhabensträger und Rodungsunternehmen entwickelt werden, um das Tötungsrisiko von Fledermäusen weitestgehend zu minimieren. Eine erste Minimierung des Tötungsrisikos kann über den gewählten Zeitraum (Winterhalbjahr, idealerweise Oktober, möglichst keine Frostperiode) erfolgen. Da die zu fällenden Robinien zahlreiche Spalten und kleine Hohlräume aufweisen, die nicht vollständig auf anwesende Tiere hin kontrolliert und ggf. nicht vollständig verschlossen werden können, ist eine Kontrolle der potenziellen Quartiere vor der Fällung in diesem Fall nicht zielführend. Stattdessen sollten die gesamten Fällarbeiten von einer/m Fledermaus-Sachverständigen begleitet werden. Die Bäume sollten möglichst schonend gefällt und

*Landschaftspflegerische
Ausführungsplanung*

idealerweise mit einem Greifarm vorsichtig am Boden abgelegt werden. Am Boden können dann alle Quartierstrukturen einzeln genau untersucht (vorsichtig abstehende Rinde ablösen, ggf. Hohlräume ansägen etc.) und anwesende Tiere ggf. geborgen werden.

Im Jahr 2015 wurde durch das Büro Dr. Michael Bliedtner (Beratende Geowissenschaftler und Ingenieure für Rohstoffe und Umwelt) ein Landschaftspflegerischer Ausführungsplans erstellt (s. Anlage). Dieser umfasst verschiedenste Maßnahmen (s. Abbildung 6), welche bereits auf der Fläche umgesetzt werden und dies auch zukünftig werden sollen. Folgende Maßnahmen werden dort umgesetzt (hier werden nur die genannt mit dem Fokus auf die Eidechsen:

- CEF-Streifen aus Grobschotter, Rohkies, Feinsand, gewachsenem Oberboden und Totholzhaufen
- Wall mit Schutzstreifen (Hinweis: Dieser Damm wird durch einen höheren Damm ersetzt. Im unteren Bereich werden jedoch weiterhin die dort beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt. Im oberen Bereich erfolgt eine Eingrünung mittels Gehölzen)
- 5m-Schutzstreifen mit Ruderalvegetation
- 10m-Geländestreifen auf Innenseite Schutzwall mit Entwicklung bodensaurer Magerrasen
- Restfläche Kiesabbau

8.2 CEF-Maßnahmen

Artspezifische CEF-Maßnahmen Fledermäuse

Dem Verlust von Paarungsquartieren der Zwergfledermaus, der Raufhautfledermaus und der Mückenfledermaus ist mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 42 Abs. 5 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) zu begegnen. Die Maßnahmen müssen zeitlich vor dem eigentlichen Eingriff durchgeführt werden, um eine kontinuierliche Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Die hier vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen zielen darauf ab, den möglichen Verlust von Quartieren in Bäumen zu kompensieren.

Nach RUNGE et al. (2010) sind für ein Quartier der Zwergfledermaus mindestens fünf Ersatzquartiere bzw. Kästen vorzusehen. Gemäß ZAHN & HAMMER (2016) steigt die Wahrscheinlichkeit einer Annahme von Kästen durch Fledermäuse ab einer Anzahl von 30 Kästen im räumlichen Kontext deutlich an. Folglich empfehlen wir im vorliegenden Fall die Installation von 30 Fledermauskästen vor der Rodung im nahen Umfeld der betroffenen Gehölzreihe (Radius von idealerweise 100 m, maximal 200 m). Auch im Hinblick auf die Vielzahl der betroffenen potenziellen Quartiere, die durch die Fällung verloren gehen (im Rahmen der Relevanzprüfung wurden 28 potenzielle Quartiere dokumentiert), sowie die nachweisliche parallele Nutzung durch mehrere Arten erscheint eine Anzahl von 30 Ausgleichsquartieren in diesen Fall angemessen.

Um einen langfristigen Ausgleich der verlorenen Quartiere zu ermöglichen, sollten die Kästen an Bäumen aufgehängt werden, die als Habitatbäume ausgewiesen und aus der Nutzung genommen werden.

Fledermauskästen sollten nur als Interimslösung gewertet werden, bis sich an den entsprechenden Bäumen natürliche Quartiere entwickelt haben. An Bäumen empfehlen wir die Anbringung in einer Höhe von ca. 3 m, damit diese bei Bedarf leichter gereinigt werden können. Die Exposition der Kästen sollte unterschiedlich sein - eine reine Nordexposition ist zu vermeiden. Außerdem sollte die Umgebung störungsarm (kein Licht oder Lärm) und die Kästen frei anfliegbar sein. Die genauen Standorte der Kästen bzw. die Auswahl der Habitatbäume sollten mit einer/m Fledermaus-Sachverständigen abgestimmt werden.

Grundsätzlich ist eine jährliche Reinigung und Funktionskontrolle der Kästen erforderlich, da insbesondere die nach unten hin geschlossenen Kastentypen verunreinigt sein können und bei allen Kastentypen durch andere Tiere wie Vögel und Kleinsäuger Material eingetragen werden kann, welches die Nutzung durch Fledermäuse unmöglich macht. Nach 10 Jahren sollte im Rahmen der Kontrollen evaluiert werden, ob sich bereits in hinreichendem Maße natürliche Quartiere an den Habitatbäumen entwickelt haben oder ob die Kästen weiterhin erhalten werden müssen.

Die Kästen sollten auf die Quartieransprüche der betroffenen Arten abgestimmt sein. Im vorliegenden Fall sind beispielsweise die folgenden Kastentypen der Firma Schwegler oder der Firma Hasselfeldt zu empfehlen:

- Fledermausflachkasten 1FF (Schwegler) oder FSK-TB-KF sowie FSPK (Hasselfeldt, geeignet für alle drei Arten)
- Fledermaushöhle 1FD (Schwegler) oder FLH-DV12 (Hasselfeldt, geeignet für alle drei Arten).

Diese Kästen lassen sich gut an Bäumen anbringen. Der erste genannte Typ (Flachkasten) ist so konstruiert, dass in der Regel keine regelmäßige Reinigung erforderlich ist, da Kot unten herausfallen kann und eine Fremdbesiedlung durch z.B. Hautflügler seltener erfolgt, als bei Höhlenkästen. Wir empfehlen eine Kombination aus den beiden genannten Kastentypen, um die Wahrscheinlichkeit der Annahme durch die Fledermäuse zu erhöhen. Grundsätzlich sind auch ähnliche Kastentypen von weiteren Herstellern (z.B. Vivaria) denkbar.

*Landschaftspflegerische
Ausführungsplanung*

s. entsprechender Absatz bei Vermeidungsmaßnahmen

9. Zusammenfassung

<i>Anlass und Aufgabenstellung</i>	In der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung werden artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale ermittelt, die bei der Umsetzung des Vorhabens entstehen können. Im Zuge der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird festgelegt, für welche Tierarten ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und dementsprechend eine genauere Untersuchung erfolgen muss.
<i>Relevanzprüfung</i>	Die Relevanzprüfung kommt zum Ergebnis, dass ein Vorkommen von Brutvögel, Fledermäusen, Haselmaus und Reptilien nicht ausgeschlossen werden kann.
<i>Geländeerfassungen</i>	Die Erfassung der Vögel erfolgte bereits 2022. Die Erfassung der Haselmaus und der Fledermäuse erfolgte 2023. Auf eine Erfassung der Reptilien wird verzichtet, da ein Vorkommen bekannt ist und bereits Maßnahmen im Plangebiet umgesetzt werden.
<i>Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG</i>	Die bekannten Artvorkommen im Gebiet sowie die durch Arterfassungen nachgewiesenen Tierarten können durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden.
<i>Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen</i>	Aus dem voran genannten Punkt sind verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie auch CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese werden in Kapitel 8 beschrieben.
<i>Fazit</i>	Unter Berücksichtigung der verschiedenen Vermeidungs-, Minimierungs- sowie auch CEF-Maßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

10. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA-Verlag, Wiebelsheim. Einbändige Sonderausgabe der 2., vollständig überarbeiteten Auflage 2005.

GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.)

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.1: Singvögel 1: Passeriformes – Sperlingsvögel: Alaudidae (Lerchen) – Sylviidae (Zweigsänger). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 3.2: Singvögel 2: Passeriformes – Sperlingsvögel: Muscicapidae (Fliegenschnäpper) und Thraupidae (Ammertangaren). Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

HÖLZINGER, J. & MAHLER, U. (Hrsg.) (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Band 2.3: Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (Hrsg.) (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation



Foto 1: Outputlager



Foto 2:: Inputlager



Foto 3: Weg im Zentrum des Plangebiets mit den Feldgehölz (gesch. Biotop) rechts im Bild



Foto 4: Bestehendes Hüttchen im Plangebiet (Ankunftshäuschen von "hinten")